

Steuerliche Vorteile für gemeinnützige Stiftungen als verbotene Beihilfe

EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006 – Italienische Bankstiftungen –
Ministero dell'Economia e delle Finanze gegen Cassa di Risparmio di Firenze SpA u. a.¹

*Dr. Helmut Janssen LL.M., Rechtsanwalt, Partner Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brüssel/Düsseldorf,
Dr. Klaus Eicker, Rechtsanwalt, Partner Ernst & Young AG, München*

In seinem Urteil vom 10. Januar 2006 hat der EuGH entschieden, dass eine gemeinnützige sog. Bankstiftung als „Unternehmen“ qualifiziert werden kann und somit Steuervergünstigungen für solche Stiftungen verbotene Beihilfen darstellen können.

1. Ausgangsverfahren

Die Fondazione Cassa di Risparmio di San Miniato ist eine gemeinnützige Stiftung italienischen Rechts, die sämtliche Aktien an zwei Bankgesellschaften in der Toskana – der Sparkasse Florenz und der Sparkasse Miniato – hält. Die Stiftung entstand im Zuge der 1990 eingeleiteten Privatisierung der italienischen Staatsbanken. Öffentliche Kreditinstitute erhielten seinerzeit die Möglichkeit, die Form einer Stiftung anzunehmen, eine Aktiengesellschaft zu gründen und in diese ihre Bankgeschäfte einzubringen. Solche Stiftungen („Bankstiftungen“) durften ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, vor allem Forschung, Bildung, Kunst und Gesundheit. Geschäftlich durften sich die Stiftungen nur zur Erfüllung dieser gemeinnützigen Zwecke betätigen. Verboten war ihnen insbesondere, selbst Bankgeschäfte zu betreiben oder über die Beteiligung an der von ihnen gegründeten AG hinaus die Kontrolle über Kredit- und Finanzunternehmen zu erwerben.

Italienische Aktiengesellschaften müssen von auszuschüttenden Gewinnen 30 % als Steuerabzug einbehalten. Von diesem Abzug sind jedoch solche Gewinne befreit, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftungen zufließen, die ausschließlich Zwecke der Wohltätigkeit, Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung verfolgen.

Die Fondazione Cassa di Risparmio di San Miniato wollte vom Steuerabzug auf diejenigen Gewinne befreit werden, die ihr 1998 aus ihren zwei Sparkassen zugeflossen waren. Ihren Antrag lehnte die italienische Finanzverwaltung mit der Begründung ab, dass die Verwaltung der Anteile an Bankgesellschaften eine gewerbliche Tätigkeit sei, der Befreiungstatbestand also nicht greife. Die Stiftung und die beiden Bankgesellschaften klagten gegen diese Entscheidung. Die dritte Instanz, der Corte suprema di cassazione, legte dem EuGH im Kern die Frage vor, ob die steuerliche Privilegierung der Bankstiftung eine Beihilfe darstelle. Denn dann müssten die italienischen Gerichte deren Anwendung (zumindest bis zu einer Genehmigung durch die Europäische Kommission) ablehnen.

2. Das EuGH-Urteil

Gemäß Art. 87 Abs. 1 EG sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige

den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Der EuGH konzentrierte sich im vorgelegten Fall auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Bankstiftung als Unternehmen zu qualifizieren ist.

2.1 Gemeinnützige Stiftung als Unternehmen

Erste Voraussetzung des Beihilfenbegriffs ist, dass der Begünstigte ein Unternehmen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein Unternehmen jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (sog. funktionaler Unternehmensbegriff).² Als wirtschaftliche Tätigkeit versteht der EuGH das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt.³

Diese wirtschaftliche Tätigkeit ordnet der EuGH nicht nur der auf dem Markt auftretenden Gesellschaft zu, sondern auch demjenigen, der sie kontrolliert. Die bloße Beteiligung an einem Unternehmen stellt danach keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Erst dann, wenn der Gesellschafter Kontrolle ausüben kann und dies auch tut, indem er – unmittelbar oder mittelbar – die Verwaltung der Gesellschaft beeinflusst, qualifiziert ihn der EuGH als wirtschaftlich beteiligt und damit als Unternehmen.⁴ Die Bankgesellschaft war ohne Frage unternehmerisch tätig; bildete die Stiftung mit ihr eine Einheit, weil sie die Bankgesellschaft kontrollierte, war somit auch die Stiftung mit dieser Tätigkeit – Bankgeschäfte – Unternehmen.

Auch über das Bankgeschäft hinaus war nicht auszuschließen, dass die Stiftung Unternehmen war. Denn das Gesetz ermächtigte sie zu Geschäften, die zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erforderlich oder sachdienlich waren. Bietet die Stiftung Waren oder Leistungen in diesen Bereichen an, kann es durchaus sein, dass sie hierbei im Wettbewerb mit anderen steht und insoweit Wirtschaftsteilnehmer, also Unternehmen ist. Dies war eine Sachverhaltsfrage, die der EuGH dem vorlegenden Gericht zur Entscheidung überließ.⁵

1) EuGH Urt. vom 10.1.2006, Rs. C-222/04.

2) EuGH Urt. vom 23.4.1991, Rs. C-41/90, Slg. 1991, I-1979 Rn 21 – Höfner und Elser.

3) EuGH Urt. vom 18.6.1998, Rs. C-35/96, Slg. 1998, I-3851 Rn 36 – Kommission/Italien.

4) Rn 110–112.

5) Rn 122 f.

Soweit sich die Stiftung darauf beschränkt, an Einrichtungen ohne Erwerbszweck Beiträge zu zahlen, ist dies keine wirtschaftliche Tätigkeit. Denn das Zahlen solcher Beiträge steht nicht im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern. Insofern ist die Stiftung eine wohltätige oder karitative Einrichtung und kein Unternehmen.

2.2 Staatliche Mittel

Des Weiteren ist entscheidend, ob der staatliche Haushalt belastet wird; Zuwendungen aus privaten Mitteln genügen nicht. Jede Form der Belastung ist relevant, also auch die Befreiung von einer Abgabe. Eine Steuersenkung kann daher ebenso wie ein Zahlungsaufschub eine staatliche Beihilfe sein.⁶ Unabhängig von dem streitigen Punkt, ob die in Frage stehende steuerliche Privilegierung der Bankstiftung eine Steuervorauszahlung oder einen Steuerabzug betraf, konnte der EuGH im vorgelegten Fall feststellen, dass darin eine Zuwendung aus staatlichen Mitteln bestand.⁷

2.3 Selektivität

Die Zuwendung muss nach dem Wortlaut des Art. 87 Abs. 1 EG „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ begünstigen (sog. Selektivität). Allgemeine Maßnahmen, die allen Unternehmen zugute kommen, sind grundsätzlich unproblematisch. Im vorgelegten Fall war der EuGH der Meinung, dass steuerliche Begünstigungen für Bankstiftungen in Italien selektiv sind, da sie an die bestimmte Rechtsform des Unternehmens (juristische Person des öffentlichen Rechts oder Stiftung) geknüpft waren und nur für Bereiche gewährt wurden, in denen diese Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben. Die Selektivität war sogar bezweckt: „Die Abweichung (vom allgemeinen Steuersystem) (...) beruht auf der Absicht des nationalen Gesetzgebers, im sozialen Bereich als verdienstvoll angesehene Einrichtungen finanziell zu begünstigen.“⁸

2.4 Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung

Wie in vielen Fällen unterscheidet der EuGH auch in diesem Urteil nicht deutlich zwischen Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung. Im Ergebnis ist dies aber nicht problematisch. Stellen Stiftung und Bankgesellschaft eine einzige wirtschaftliche Einheit dar, wird die Steuerprivilegierung der Stiftung die Tätigkeit dieser Einheit aus Stiftung und Bank auf dem Markt für Finanzdienstleistungen stärken können. Dieser Markt ist europaweit zum größten Teil liberalisiert, so dass sowohl der Wettbewerb verfälscht als auch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten betroffen sein dürfte.

Überdies könne, so der EuGH, die Stellung der Stiftung „auch im Rahmen der von ihr u. a. im sozialen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereich ausgeübten Tätigkeit gestärkt werden.“⁹ Dies habe das vorlegende Gericht bei seiner Entscheidung zu würdigen.

3. Folgen für das Ausgangsverfahren

Der Corte suprema di cassazione hat nun zu klären, ob der Einfluss der Stiftung auf die Bankgesellschaft (hier: die zwei Sparkassen) so gestaltet ist, dass man Stiftung und Bank als

wirtschaftliche Einheit betrachten muss. So wie die Vorlageentscheidung formuliert ist, wird man annehmen dürfen, dass das italienische Gericht die Unternehmenseigenschaft der Stiftung bejahen wird.

Des Weiteren muss das italienische Gericht feststellen, in welchen Bereichen außerhalb des Bankgeschäfts die Stiftung tätig ist. Selbst die Hilfseschäfte zur Erreichung des wohltätigen Zwecks können eine wirtschaftliche Betätigung sein und damit dem Beihilfenverbot unterfallen.

Überdies muss das vorlegende Gericht die Zwischenstaatlichkeit und die Wettbewerbsverfälschung prüfen. Da die italienischen Sparkassen in der Toskana durchaus mit ausländischen Gesellschaften um die Gunst der lokalen Kunden im Wettbewerb stehen dürften, wird man wohl auch insofern von einer Beihilfe ausgehen können. Wenn die Stiftung darüber hinaus Leistungen erbringt und diese mit den Leistungen anderer im Wettbewerb stehen, kommt – unabhängig von der Gemeinnützigkeit – auch insoweit das Vorliegen einer Beihilfe in Betracht.

Beihilfen müssen bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 S. 1 EG angemeldet und dürfen nicht gewährt werden, solange die Kommission sie nicht genehmigt hat (Art. 88 Abs. 3 S. 3 EG). Eine Verletzung der formellen Anmeldepflicht bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die Beihilfe materiell rechtswidrig ist. Sollte das italienische Gericht zum Ergebnis kommen, dass die Privilegierung eine Beihilfe darstellt, könnte die Klägerin möglicherweise das Verfahren aussetzen lassen und eine Notifizierung der Beihilfe bei der Kommission – mit dem Ziel einer zumindest teilweisen Genehmigung – durchführen.

4. Nicht Gegenstand der Vorlagefrage: Daseinsvorsorge, Art. 86 Abs. 2 EG

Der EG-Vertrag enthält nicht nur Vorschriften dazu, wann Beihilfen von der Kommission genehmigt werden können (Art. 87 Abs. 3 EG) oder müssen (Art. 87 Abs. 2 EG). Er sieht außerdem vor, dass Beihilfen an Unternehmen der Daseinsvorsorge vom Beihilfenverbot ausgenommen sein können. Art. 86 Abs. 2 EG lautet insoweit: „Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (...), gelten die (...) Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“ Betrauung ist ein Akt öffentlicher Gewalt; die Aufgabenzuweisung an eine Stiftung, sei es durch Gesetz oder kraft Verwaltungsakts genügt hierfür. Der Begriff „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ ist dagegen nur schwer zu fassen. Dabei kommt es auf die Tätigkeit selbst an, nicht auf das, was der Leistungserbringer im Übrigen für Tätigkeiten entfaltet. Daher können auch Bankinstitute Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

6) Dies hat der EuGH in einer früheren Nichtigkeitsklage Italiens, die ebenfalls Steuerprivilegien von Bankstiftungen zum Gegenstand hatte, entschieden; Ur. vom 15.12.2005, Rs. C-66/02, noch nicht in Slg. veröffentlicht, Rn 78 – Italien/Kommission.

7) Rn 130.

8) Rn 137.

9) Rn 145.

erbringen.¹⁰ Während im Fall der italienischen Bankstiftungen die Leistungen der Sparkassen vermutlich nicht hierunter fallen dürften, lässt sich dies bei den im Urteil nicht näher bezeichneten Hilfsgeschäften zur Erfüllung des sozialen Zwecks der Stiftung nicht ohne Weiteres ausschließen.

5. Bewertung und Konsequenzen für die Praxis

Die Ausführungen zur Unternehmenseigenschaft der Bankstiftung sind eine folgerichtige Präzisierung des seit langem im europäischen Wettbewerbsrecht anerkannten funktionalen Unternehmensbegriffs. Für den Schutz des Wettbewerbs kann es nicht auf die gemeinnützige Absicht ankommen, maßgeblich müssen vielmehr die faktischen Marktwirkungen sein. Kann eine Stiftung wie jedes andere Unternehmen ins Marktgeschehen eingreifen, muss sie sich auch am Wettbewerbsrecht messen lassen.

Damit ist aber beileibe nicht gesagt, dass jede staatliche Begünstigung einer gemeinnützigen Stiftung ein Verstoß gegen das Beihilfenrecht wäre. Die Frage, ob eine Beihilfe vorliegt, eröffnet lediglich die Prüfungskompetenz der Europäischen Kommission. Diese kann gem. Art. 87 Abs. 2 und 3 EG durchaus Freistellungen vom Beihilfenverbot erteilen; in einigen Fällen kann die Anwendung des Beihilfenrechts auch durch Art. 86 Abs. 2 EG ausgeschlossen sein. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür müssen freilich in jedem Einzelfall geprüft werden.

Auf einen Blick

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission keine staatlichen Beihilfen (etwa Steuerbegünstigungen oder -stundungen) gewähren. Dieses Beihilfenverbot gilt für staatliche Zuwendungen nicht nur an gewinnorientierte Unter-

Für die Praxis folgt daraus:

- Gemeinnützigkeit schützt nicht vor der Anwendung des europäischen Beihilfenrechts.
- Es kommt nicht auf die Form des steuerlichen Vorteils an, den eine Stiftung genießt.
- Kann eine Stiftung Kontrolle über ein Unternehmen ausüben und tut sie dies auch, gilt für sie das Beihilfenrecht (Wettbewerbsbeeinträchtigung und Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unterstellt).
- Stiftungen, die ihre Beteiligung an einem Unternehmen als reine Kapitalanlage halten, werden nicht Teil einer unternehmerischen Einheit und fallen insoweit nicht unter die Beihilfenkontrolle.
- Bei der Durchführung von Hilfsgeschäften, bei denen die Stiftung Leistungen im Wettbewerb anbietet, wird sie als Unternehmen tätig und ist somit der Beihilfenkontrolle unterworfen.
- Stiftungen, die allein durch ihre finanziellen Beiträge gemeinnützige Einrichtungen fördern, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG.

¹⁰⁾ Vgl. *EuGH Urt. vom 14.7.1981, Rs. 172/80, Slg. 1981, 2021, 2030 – Züchner/Bayerische Vereinsbank; der Fall betraf G.G.überweisungen im internationalen Zahlungsverkehr.*

nehmen, sondern auch an gemeinnützige Stiftungen. Kontrolliert die Stiftung ein Unternehmen, wird sie selbst ebenfalls als Unternehmen betrachtet. Das Gleiche gilt, wenn die Stiftung Waren und Leistungen anbietet und dabei im Wettbewerb mit anderen steht.

Übergabe einer Immobilie bei Eigenheimzulage

*Agnes Fischl, Rechtsanwältin/Steuerberaterin, Unterhaching**

Die Übergabe einer Immobilie gegen Vorbehalt des Nießbrauchs ist mittlerweile eine beliebte Form der Vermögensübertragung zu Lebzeiten geworden. Durch den Vorbehalt des Nießbrauchs bleibt die Überbergeneration bis zum letzten Atemzug in der Vermieterstellung und kann damit weiterhin alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vermietung treffen, so z. B. die Regelungen zum Abschluss eines Mietvertrags wie auch die Frage der Höhe der Instandhaltungsrücklagen etc. In diesem Zusammenhang sollte aber beachtet werden, dass die Teilnahmeberechtigung an Versammlungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften sich nach den Regeln der Teilungs- oder Gemeinschaftsordnung richtet. Die Nießbrauchsberechtigung alleine gibt keine Vollmacht, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Diese Form der Übergabe birgt aber durchaus steuerliche Konsequenzen, die für den steuerlich nicht versierten Rechtsanwalt zu einem großen Haftungspotenzial werden können. Mit diesem Beitrag soll vor allem der Einfluss auf die Eigenheimzulage durchleuchtet werden.

I. Einfluss des Vorbehaltsnießbrauchs auf die Frage der Geltendmachung der Eigenheimzulage

1. Ausgangsfall:

Die Eltern V und M haben sich im Jahre 2000 eine Eigentumswohnung aus Eigenmitteln gekauft und bewohnen diese seit Oktober 2000 selbst zusammen mit ihrem minderjährigen

Sohn S. Die Voraussetzungen für die Erlangung der Eigenheimzulage inklusive der Kinderzulage liegen vor.

Sie entschließen sich zum 31.12.2005, diese Wohnung aufgrund der zu erwartenden Verteuerung der Immobilienbewertungen auf die volljährige Tochter T, die nicht mehr im Haus-

* *Agnes Fischl ist Soziätärsparnerin der Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft Agnes Fischl, Dr. Ulrike Tremel und Michael Lenzl, Unterhaching.*